

Antrag der Redaktionskommission

vom 16.12.2016

<p>Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100</p>	<p>001</p>	<p><u>AS 171.100</u> Geschäftsordnung des Gemeinderats <u>Änderung vom ...</u> <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 41 lit. a GO¹, <u>beschliesst:</u> <u>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:</u></p>
	<p>002</p>	
<p>Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	<p>003</p>	<p>Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>
<p>¹ Dem Büro stehen zu [...]; m) der Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung und deren Verabschiedung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats.</p>	<p>004</p>	<p>¹ Dem Büro stehen zu [...]; m) der Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung und deren Verabschiedung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats.</p>

¹ AS 101.100

	005	
Art. 118^{bis} Weiterzug durch den Gemeinderat	006	Art. 118^{bis} Weiterzug durch den Gemeinderat
¹ (unverändert)	007	¹ (unverändert)
² Das Büro stellt, allenfalls nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats, Antrag, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit welchen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen oder nicht.	008	² Das Büro stellt Antrag, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen. Es kann zuvor Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen.
³ Die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.	009	³ Die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen durch die Parlamentsdienste unverzüglich mitgeteilt.
	010	
Art. 118^{ter} Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren	011	Art. 118^{ter} Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren
¹ Das Recht zum Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats gemäss Art. 51 Abs. 5 GO steht dem Büro zu. Das Büro kann den Entscheid im Einzelfall auf dem Zirkularweg oder mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen.	012	¹ Das Büro entscheidet über das Verfassen von Vernehmlassungen bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats gemäss Art. 51 Abs. 5 Gemeindeordnung . ² Es kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen. ³ Im Einzelfall kann es den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen.
² Beschliesst das Büro oder die Präsidentin oder der Präsident die Vernehmlassung zu verfassen, erarbeitet die Leiterin oder der Leiter	013	⁴ Beschliesst das Büro oder die Präsidentin oder der Präsident, eine Vernehmlassung zu verfassen, erstellt die Leiterin oder der Leiter

<p>der Parlamentsdienste den Entwurf zur Vernehmlassung oder erteilt den Auftrag hierzu der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.</p>		<p>der Parlamentsdienste den Entwurf der Vernehmlassung oder erteilt den Auftrag hierzu der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.</p>
<p>³ Das Büro verabschiedet die Vernehmlassung. Es kann die Verabschiedung im Einzelfall auf dem Zirkularweg oder mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.</p>	014	<p>⁵ Das Büro verabschiedet die Vernehmlassung.</p> <p>⁶ Es kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.</p> <p>⁷ <u>Im Einzelfall kann es die Verabschiedung auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.</u></p>
	015	
	016	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>